

Vereinssatzung

erstellt 27.07.90 / geändert 04.03.23

Verein der Hundefreunde Mindelheim e.V. gegründet 27.10.1972

Präambel

Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Zwecke.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinert verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. Männlich, weiblich und div.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Hundefreunde Mindelheim e.V., in Abkürzung: VdH Mindelheim e.V. und hat seinen Sitz in Mindelheim.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Nummer VR 400 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. (BLV), Sitz Nürnberg.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Hundesports, sowie einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung. Der Satzungszweck wird erreicht durch Förderung der Gesundheit und der Jugend, durch Sport, des Tierschutzes und der Tierseuchen-Prävention. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Hunden führt der VdH Mindelheim Prüfungsveranstaltungen durch.
6. Der Verein ist für alle offen.
7. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Die aktiven Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein ein, gestalten die Vereinsarbeit tatkräftig mit und nehmen an den Vereinsveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Wettbewerben, Übungen usw.) teil.
4. Passive Mitglieder beschränken sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Sie nehmen meist nicht mehr an nach außen gerichteten Vereinsveranstaltungen und/oder Turnieren teil.
5. Möchte nun ein aktives Mitglied passives Mitglied werden, bedarf es hierzu einer Willenserklärung. Das Mitglied kündigt die bisherige aktive Mitgliedschaft und beantragt eine passive Mitgliedschaft. Die Änderung erfolgt zum Jahresende.
6. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche haben ein Stimmrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Ehrenmitglieder können zeitweilig ernannt werden. Ehrenmitglied kann nur werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein war oder sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluß, Maßregelungen

§ 4

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich beim 1. oder 2. Vorstand zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag beinhaltet eine Datenschutzerklärung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem über die Aufnahme entschieden worden ist. Die Aufnahme wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederrechte werden erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags erworben.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Sie ist an die Vorstandschaft zu richten. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Jahresende vorliegen. Eine danach eingegangene Austrittserklärung gilt zwar als ordnungsgemäß eingegangen, lässt jedoch die Mitgliedschaft erst zum Ende des folgenden Jahres erlöschen und entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch auf die Vereinsrechte.

§ 6

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied bis zum Ende des laufenden

Jahres mit seiner Beitragszahlungspflicht im Rückstand ist. Das Mitglied, das mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.

§ 7

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung, Beschlüssen und Anweisungen der Vorstandschaft
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - c) wegen Verdachts von Verstößen gegen das geltende Tierschutzgesetz
 - d) wegen haltloser Verdächtigungen gegenüber einem anderen Mitglied des Vereins.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds, der von einem Mitglied des Vereins zu beantragen ist, entscheidet das Schiedsgericht des Vereins. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen alle Rechte des Betroffenen, insbesondere auch alle Funktionen, welche er innerhalb des Vereins hat.

§ 8

Über Maßregelungen eines Mitglieds (Verwarnung, Verweis, Abmahnungen oder sonstige Maßnahmen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht schriftlich bekanntzugeben. Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, beim Obmann des Schiedsgerichts einzulegen.

IV: Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 9

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung. Die Mitglieder erkennen durch ihre Aufnahme die Satzung an, ebenso die von dem Vorstand satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse.
2. Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben in den Versammlungen beratende und beschließende Funktion.
3. Jedes Mitglied, dessen Mitgliederrechte nicht ruhen, ist zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, sofern es dem Verein mindestens ein Jahr angehört, hat Anspruch auf Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
4. kann mit Beweisen versehene Anträge auf Maßregelungen oder Ausschluss eines anderen Mitglieds bei der Vorstandschaft einbringen.
5. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr und den Beitrag zu entrichten. Während des Kalenderjahres eintretende Neumitglieder haben den Beitrag ab dem laufenden Jahr zu zahlen. Ehegatten von Mitgliedern (sofern sie nicht selbst aktiv Hundesport betreiben) haben 50 % des Beitrages zu entrichten. Ebenso Jugendliche unter 18 Jahren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
6. Im Beitrag sind die Abgaben an den BLV und die Kreisgruppe enthalten.
7. Für jeden zur Vereinsarbeit eingesetzten Hund muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen

sein.

8. Jedes Mitglied hat seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, bevorzugt per Einzugsermächtigung. Änderungen der Adresse, und/oder der Bankverbindung sind der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Satzung, Beschlüsse und Anweisungen der Vorstandschaft sind zu befolgen und die Zwecke des Vereins zu fördern.
9. Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können für die Zeit ihrer Notlage von der Betragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Vorstandschaft.

V: Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

§ 10

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Aufnahmegebühr, den Beiträgen, den Überschüssen aus Vereinsveranstaltungen sowie freiwilligen Zuwendungen (Spenden).
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 11

Ausgaben dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden, Über Ausgaben beschließt die Vorstandschaft.

§ 12

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) das Schiedsgericht
2. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
3. Die Leitung obliegt der Vorstandschaft.
4. die Vereinsvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem 1. Ausbilder
 - f) dem 2. Ausbilder
 - g) bis zu 3 Beisitzern
5. Die Ämter des 1. und 2. Vorstands sowie von Schriftführer und Kassierer sind Einzelämter. Sie dürfen jedoch zusätzlich als Ausbilder gewählt werden.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder, wenn

Satzung oder Gesetz nichts Abweichendes bestimmen.

§ 13

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorstand je allein vertreten. Die beiden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 2. Vorstand ist der ständige Vertreter des 1. Vorstands. Er übernimmt nur bei Verhinderung und Abwesenheit die Rechte und Pflichten des 1. Vorstands.
2. Der 1. Vorstand vertritt den Verein in jeder Richtung. Er beruft alle Versammlungen ein und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von anderen Mitgliedern des Vorstands unmittelbar erledigt werden oder Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, bzw. außerordentlicher Hauptversammlung, vorbehalten sind. Ihm obliegt die Richtungsgebende und verantwortliche Aufsicht über den Übungsbetrieb und insoweit alle mit der Hundeübung und Haltung in Beziehung stehenden Maßnahmen, sofern er einen Ausbilderschein oder die Befähigung nach §11 hat.
3. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über jede Versammlung eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Bei Verhinderung übernimmt ein durch die Versammlung gewählter Vertreter sein Amt.
4. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und hat alle Geldgeschäfte und damit verbundenen schriftlichen Angelegenheiten zu erledigen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben nach buchhalterischen Gesichtspunkten zu erfassen und die Vereinsgelder getrennt von privaten Geldern aufzubewahren. Er hat die Verpflichtung, den Revisoren auf ihren einstimmigen Beschluss, jederzeit Einblick in die Kassenbücher und sonstige Vermögensübersichten des Vereins zu gewähren.
5. Bei der Jahreshauptversammlung hat er gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen. Bei Verhinderung verliest der 1. Vorstand den Rechenschaftsbericht.
6. Der 1. Ausbilder ist verantwortlich für den gesamten Übungsbetrieb. Alle am Übungsbetrieb beteiligten Mitglieder haben den Anweisungen des 1. Ausbilders Folge zu leisten und die festgesetzten Übungsstunden einzuhalten. Er kann sich weitere Mitglieder zur Unterstützung der Ausbildung heranziehen. Er ist berechtigt, bei Verstößen Hundeführer zeitweilig von Übungsplatz zu verweisen.
7. Der 2. Ausbilder ist Vertreter des 1. Ausbilders mit allen Rechten und Pflichten.
8. Platz- und Hüttenwart sind Beisitzer. Sie sind für die laufende Instandhaltung sowohl des vereinseigenen Unterkunftsraumes auf dem Übungsgelände, als auch sämtlicher Einrichtungen, insbesondere aller zum Übungsbetrieb gehörenden Gegenstände und Materialien, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, verantwortlich. Ihnen obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Platz- und Hüttenordnung.
9. Der 3. Beisitzer ist aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

§ 14

1. Der Vereinsvorstand hat die Vereinsführung und die Leitung der Geschäfte zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie Geschäfts-, Platz- und Hüttenordnung Sorge zu tragen. Sämtliche Protokolle sind vom ersten und zweiten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Der Vereinsvorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung, die für alle Mitglieder bindend sind.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus (siehe §5 Abs.1 bzw. Amtsniederlegung) so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden. Die Amtszeit des zugewählten Mitglieds läuft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Im Falle des Ausscheidens des 1. oder 2. Vorstands ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

VI: Versammlungen und Geschäftsjahr

§ 15

1. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - a) die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - b) die außerordentliche Hauptversammlung (aHv)
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) Versammlungen des Vereinsvorstandes
2. Der Termin der JHV ist allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Die JHV hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorstands Jahresbericht des Schriftführers
 - b) Jahresbericht des Kassierers und der Revisoren
 - c) Jahresbericht des 1. Ausbilders
 - d) Jahresbericht des 1. Obmanns des Schiedsgerichts
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Anträge an die JHV
4. Anträge an die JHV und aHv müssen 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim ersten Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können noch während der JHV eingereicht werden. Sie kommen dann zur Abstimmung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese unterstützt.
5. Sämtliche Beschlussfassungen, außer Vereinsauflösung und Satzungsänderung, bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder um wirksam zu werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein.
7. Weiterhin dient die JHV zur
 - a) Beschlussfassung über weitere sonstige Anträge
 - b) Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - c) Neuwahl des Vereinsvorstands

- d) Neuwahl des Schiedsgerichts
- e) Neuwahl der Kassenrevisoren

§ 16

1. Vor der Wahl des Vereinsvorstands, des Schiedsgerichts und der Kassenrevisoren ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, zu bilden, der die Wahl leitet. Die Wahlausschussmitglieder wählen ein Mitglied zum Sprecher.
2. Die Wahlen sind schriftlich in geheimer Weise durchzuführen. Das zu wählende Mitglied muss persönlich anwesend sein, bzw. eine schriftliche Zustimmung zur Wahl beim 1. Vorstands hinterlegen. Briefwahl ist ausgeschlossen.
3. Die Wahl des Vorstands, des Schiedsgerichts und der Kassenrevisoren wird alle 2 Jahre durchgeführt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17

1. Eine JHV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich einberufen werden.
2. Für die JHV finden die für die JHV festgelegten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 18

Versammlungen des Vereinsvorstands finden unabhängig von anderen Versammlungen nach Benachrichtigung (schriftlich oder mündlich) durch den 1. Vorstand bei Bedarf statt.

§ 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. des Jahres.

VII: Schiedsgericht

§ 20

1. Die Wahrung der Vereinsdisziplin wird durch das Schiedsgericht sichergestellt.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die JHV gewählt. Außerdem wählt die JHV zwei stellvertretende Beisitzer. Die Vertretung des Obmanns wird von einem Beisitzer wahrgenommen. Bei Ausfall oder Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts rückt an seine Stelle das nächste Mitglied in der Rangfolge.
3. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion im Verein innehaben.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen die Vereinsdisziplin betreffenden Unstimmigkeiten und bei Maßregelungen durch die Vorstandschaft, die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.
5. Die Anrufung hat stets schriftlich über den Obmann des Schiedsgerichts zu erfolgen.
6. Die unmittelbare Anrufung des Schiedsgerichts ist stets dann möglich, wenn sich die Beschwerde gegen ein Mitglied der Vorstandschaft richtet.
7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar und endgültig; sie erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.
8. Mitglieder, die sich einer Entscheidung des Schiedsgerichts nicht fügen oder einer durch eingeschriebenen Brief des Schiedsgerichts unter Fristsetzung gemachten Auflage nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Schiedsgerichts, unter gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens, aus dem Verein ausgeschlossen.

VIII: Auflösung des Vereins

§ 21

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Jugendring, die es zeitnah sowie unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Verein kann nur durch Beschluss der JHV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.